

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

Diese Bescheinigung

- ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- darf am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wiechert, Daniel

24.01.1983

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **26.04.2007** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.

Ausgestellt durch:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abteilung Familie, Jugend und Gesundheit
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Matenzelle 26, 13053 Berlin
Tel.: 90296-7241

Es gilt folgende gesetzliche Vorschrift:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Lebensmittelprüfungsamt
10360 Berlin

Auskünfte erteilen die Bezirksamter von Berlin